

§ 5 Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsamt für die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

(2) Zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte können die Referendare und Referendarinnen anderen Ausbildungsstellen zugewiesen werden.

(3) ¹Die Leitung der jeweiligen Ausbildungsstellen ist für die Ausbildung der Referendare und Referendarinnen verantwortlich. ²Sie kann Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen bestellen und geeignete Bedienstete mit der Ausbildung betrauen.